

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

**Offenlegung
von notleidenden und gestundeten
Risikopositionen
EBA/GL/2018/10**

2020

der

Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum
eGen

Offenlegung gemäß Artikel 431 - 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum eGen ist Teil der Raiffeisenbankengruppe NÖ-Wien und gemäß CRR verpflichtet die hier beschriebenen aufsichtsrechtlichen Informationen zu veröffentlichen. (Offenlegung)

Die Offenlegung für das Jahr 2020 erfolgt auf Basis der Art. 431 ff CRR betreffend die Offenlegung durch Institute. Medium der Offenlegung ist gem. Art. 433 iVm Art. 434 CRR sowohl für qualitative als auch quantitative Informationen die Internetseite der Raiffeisenbank. Wesentliche Informationen, die eine häufigere als einmal jährliche ganze oder teilweise Veröffentlichung notwendig machen, werden ebenfalls dort offengelegt. Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Risikomanagementziele und –politik Art. 435 CRR

Die Raiffeisen Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit 343 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisen Bankengruppe Niederösterreich-Wien besteht aus der RLB NÖ-Wien als Spitzeninstitut und 49 eigenständigen Raiffeisenbanken mit insgesamt 411 Bankstellen. Gemeinsam betreuen sie mehr als 1,2 Mio. Kunden umfassend in allen Finanzfragen.

Die Raiffeisenbanken sind als selbständige Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet. Gemeinsam mit der Landeszentrale werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Institutsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS):

Im Sinne der Art. 49 Abs. 3 und 113 Abs. 7 CRR hat die RLB NÖ-Wien auf Bundesebene zusammen mit der RBI, den anderen Raiffeisenlandesbanken, der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und mit einigen anderen Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe im Jahr 2013 einen Vertrag zur Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) abgeschlossen. Einen inhaltsgleichen Vertrag hat die RLB NÖ-Wien zusammen mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und nunmehr 47 niederösterreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen. Beide Verträge dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses der Vertragsparteien. Diese Haftungsvereinbarungen ermöglichen es den Instituten zum einen Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Vertragspartner nicht von den eigenen Eigenmitteln abziehen zu müssen (Art. 49 Abs. 3 CRR), zum anderen dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber anderen Vertragsparteien von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ausnehmen (Art. 113 Abs. 7 CRR). Die Verträge zum IPS sehen klare Überwachungs- und Risikomaßnahmen vor. Demgemäß verfügt das IPS über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Bewertung und Steuerung der Risiken. Dadurch ist ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt gewährleistet. Darüber hinaus definieren die Verträge entsprechende Gremien und Beschlussinstanzen. Damit ist zur gesamthaften Steuerung des IPS ein umfangreiches Reporting (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Risikobericht) sichergestellt und dient damit auch als Entscheidungsgrundlage für Steuerungsmaßnahmen. Diese Aufgaben werden durch eine eigene Einheit im Raiffeisensektor, die Sektor Risiko eGen (SRG) der Raiffeisenbankengruppe Österreich, ausgeführt. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht entsprechend der Verträge ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. diesen vorgebeugt werden soll. Beide Institutsbezogene Sicherungssysteme wurden im Jahr 2014 von der FMA durch Bescheid genehmigt.

Am 21.12.2020 haben die RBI, die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die RLB NÖ-Wien, die weiteren Raiffeisenlandesbanken sowie die Raiffeisenbanken zum Zweck der Errichtung einer eigenen Raiffeisen-Einlagensicherung und eines damit notwendigerweise verbundenen österreichweiten Raiffeisen institutsbezogenen Sicherungssystem („RBG-IPS“) Anträge bei der EZB und der FMA (i) auf Nullgewichtung ihrer Risikopositionen gegenüber den anderen RBG-IPS-Mitgliedern, (ii) auf Nichtabzug ihrer Positionen in Eigenmittelinstrumenten an ihrem jeweiligen Zentralinstitut sowie (iii) auf Anerkennung des österreichweiten RBG-IPS und der „Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen“ als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtung gemäß ESAG eingebracht.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien hat gemeinsam mit den niederösterreichischen Raiffeisenbanken über die Einrichtung des Solidaritätsvereins sichergestellt, dass Mitglieder, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, durch geeignete Maßnahmen Hilfestellung erfahren. Der Solidaritätsverein stellt somit eine zusätzliche Sicherungseinrichtung zu der unten dargestellten Einlagensicherung AUSTRIA und Sektor-Risiko eGen dar.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder sind zusätzliche Einrichtungen geschaffen worden:

Kundengarantiegemeinschaft des Raiffeisensektors

Über die internen Maßnahmen zur Risikoeerkennung, -messung und -steuerung hinausgehend ist die RLB NÖ-Wien Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft. Diese Gemeinschaft aus Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantiert gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen

Wertpapieremissionen bis zu 100%. Neues Einlagengeschäft ab 1. Oktober 2019 ist vom Schutz der Kundengarantiegemeinschaft nicht mehr umfasst.

Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig organisiert. Einerseits auf Landesebene, auf der beispielsweise Raiffeisenbanken aus NÖ gegenseitig Kundeneinlagen garantiert, und andererseits gibt es als zweite Sicherheitsstufe die Bundeskundengarantiegemeinschaft, die dann zum Tragen kommt, wenn die jeweilige Landessicherung nicht ausreicht. Somit stellt die Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisenbanken und der RBI ein doppeltes Netz für die Sicherheit der Kundeneinlagen dar.

Gesetzliche Einlagensicherung

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) vom 14.8.2015 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/49/EU) ist das System der Einlagensicherung mit der Zielsetzung Einlagen von Kunden im Insolvenzfall der Bank zu sichern, definiert.

Gesichert sind sämtliche Einlagen und Guthaben samt Zinsen auf Konten und Sparbüchern bei in Österreich konzessionierten Kreditinstituten (wie z.B. Girokonten, Gehalts- und Pensionskonten, Festgeldkonten und Sparbücher bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 100 pro Kreditinstitut und Einleger, ausgenommen Institute der Finanzwirtschaft und staatliche Stellen). Die Sicherung umfasst sowohl Einlagen von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen (z.B. GmbH, OG, WEG). Die RLB NÖ-Wien sowie alle anderen Institute der Raiffeisenbankengruppe NÖ-Wien sind seit 1. Jänner 2019 Mitglieder der Einlagensicherung Austria (ESA) und erfüllen damit die gesetzliche Sicherung der Einlagen. Von der ESA sind jedoch keine Einlagen und Guthaben bei in Österreich ansässigen Zweigstellen von im Ausland konzessionierten Kreditinstituten umfasst. Da die Einlagensicherung auf europäischer Ebene harmonisiert ist, sind diese Einlagen von der Einlagensicherung im jeweiligen Heimatstaat gesichert.

Am 28.07.2020 wurde vom Landesgericht Eisenstadt der Konkurs über das Vermögen der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (Commerzialbank) eröffnet, die ebenfalls Mitglied bei der ESA ist. Gemäß §9 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ist daher mit 15.07.2020 ein Sicherungsfall eingetreten. Die Solidarhaftung der Mitglieder der ESA hat gegriffen. Das seit 1. Jänner 2019 auf europäischer Ebene neu geordnete und deutlich erweiterte System der Einlagensicherungseinrichtung ist der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde der Einlagensicherungseinrichtung unterstellt. Um im Sicherungsfall über entsprechende Mittel zu verfügen, ist bei den Sicherungseinrichtungen ein Fonds eingerichtet, der beginnend mit dem Jahr 2015 von Kreditinstituten sukzessive zu dotieren ist (Europäischer Abwicklungsfonds). Der Fonds wird seit 1. Jänner 2016 bis zum Ende einer Aufbauphase von acht Jahren (2024) mit einer Zielausstattung von ca. EUR 60,0 Mrd. aufgebaut.

COVID-19-Pandemie

Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie und der daraus folgenden Gesundheits- und Wirtschaftskrise geprägt. Österreich, Europa und ein Großteil der Welt haben aufgrund der exponentiellen Ausbreitung des COVID-19-Virus und dessen Mutationen, massive Einschränkungen in Hinblick auf die Freiheitsrechte und damit verbunden auch die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Volkswirtschaften über weite Strecken des Jahres 2020 gesetzt. Die mit dem COVID-19-Gesetz in Österreich beschlossenen finanziellen Maßnahmen (Kurzarbeit, Stundungen, Garantien, Überbrückungskredite, Direktzuwendungen in unterschiedlicher Form an Unternehmer, etc.) stellen eine wesentliche Hilfe dar, die die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise mildern aber nicht verhindern können.

Risikomanagement der Raiffeisenbanken

Art. 435 (1) a CRR

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Die Bedeutung des Gesamtbankrisikomanagements, insbesondere die Fähigkeit eines Kreditinstitutes, sämtliche wesentliche Risiken zu erfassen, zu messen sowie zeitnahe zu überwachen und zu steuern, hat angesichts des volatilen wirtschaftlichen Umfelds während der letzten Jahre deutlich zugenommen. Risikomanagement wird daher bei der Raiffeisenbank als aktive unternehmerische Funktion und als integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung verstanden. Der Fokus liegt primär in der Optimierung von Risiko und Ertrag (Rendite) im Sinne von „Management von Chancen und Risiken“.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken

festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Deckungsmasse auf Gesamtbankenkebene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten.

Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Art. 435 (1) b CRR

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essenzielle Funktion zukommt.

Gesamtbankrisikosteuerung - Risikotragfähigkeit – Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Art. 435 (1) c iVm Art. 438a CRR

Die zentrale Analyse der Gesamtbankrisikosituation unter Einbezug aller relevanten Risiken erfolgt anhand der RTFA. Sowohl das Deckungspotenzial als auch die Risiken werden in zwei Szenarien dargestellt. Hierbei handelt es sich einerseits um ein Going-Concern-Szenario (Problemfall: 95% Konfidenzniveau), das den Fortbestand des Unternehmens garantieren soll und andererseits um ein den aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechendes Gone Concern-Szenario (Extrem- bzw. Liquidationsfall), das nach Abzug aller Risiken unter Anwendung eines Konfidenzniveaus von 99,9% ausreichend Kapital zur Erhaltung des Gläubigerschutzes garantiert. Das Going-Concern-Szenario stellt das Steuerungsszenario der Raiffeisenbank dar, wobei der Extremfall immer sichergestellt werden muss.

Die RTFA sowie die Auslastungsanalyse des an die RTFA gekoppelten Limitsystems (Risikoappetit) sind zugleich Informations- und Entscheidungsgrundlage der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit der Steuerung der Risikoaktivitäten vor dem Hintergrund der Fortbestandssicherung aber auch der Ausschöpfung des Ertragspotenzials. Damit ist die RTFA die quantitative Zusammenfassung des Risikoappetits, abgeleitet aus der Risikopolitik in Form der Limitierung der Risikoaktivitäten auf ein für die Raiffeisenbank angemessenes Niveau.

Zusätzlich zu Risikotragfähigkeitsanalysen stellen die Durchführung von Stresstests, Szenarioanalysen und die Eigenmittelplanung und -allokation zentrale Aktivitäten der Gesamtbankrisikosteuerung dar. Das Ziel von Stresstests ist eine vorausschauende Betrachtungsweise des Risikomanagements der strategischen Planung und der Eigenkapitalplanung. Im Rahmen des Stresstests werden Auswirkungen möglicher zukünftiger Schocks und Extremereignisse quantifiziert und damit die Verwundbarkeit des Instituts analysiert. Durch die vorausschauende Perspektive dient unser Stresstest als Frühwarnindikator und eignet sich somit zur proaktiven Steuerung von Risiken. Im Rahmen einer gesamtsektoralen Abstimmung wurden vier Belastungsszenarien definiert, welche für EZB-beaufsichtigte Banken zur Gänze zum Ansatz kommen, für national beaufsichtigte Institute sind drei Szenarien anzuwenden. Die Raiffeisenbank hat wie RLB NÖ-Wien deshalb ein Set an drei Stressszenarien gewählt die zwei Geschwindigkeiten und drei Ausprägungen umfassen (Schnell / Langsam und Idiosynkratisch / Systemisch / Kombiniert).

Aus den Analysen des Stresstests werden laufend Erkenntnisse und Maßnahmen zur Risikosteuerung abgeleitet.

Erklärung des Leitungsorgans hinsichtlich Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind

Die Geschäftsleitung bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Risikoerklärung des Leitungsorgans verbunden mit dem Risikoprofil

Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken

Der langfristige Erfolg der Raiffeisenbank hängt wesentlich vom aktiven Management der Risiken ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurde in der Raiffeisenbank ein Risikomanagement implementiert, das es ermöglicht, sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Beteiligungs-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, sowie das makroökonomische Risiko und sonstige Risiken) zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank genehmigte Geschäfts- und Risikostrategie stellt die Richtlinie dar. Der Vorstand, die Geschäftsleiter und alle Mitarbeiter handeln nach diesen risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei den wesentlichen Risikoarten orientiert sich die Raiffeisenbank am Niveau eines Risikomanagements, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“) und primär das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern-Prinzip“) verfolgt.

Die Raiffeisenbank richtet ihr Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Es werden alle quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank überwacht und mit der Gesamtstrategie abgestimmt.

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbank tragen die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Vorstand und Aufsichtsrat genehmigen die Risikopolitik im Einklang mit den Geschäftsstrategien, die Risikogrundsätze, Verfahren und Methoden der Risikomessung und die Risikolimits.

Der für das Risikomanagement zuständige Geschäftsleiter ist für das Controlling aller quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank sowie für die Erarbeitung und die Umsetzung der Gesamtrisikostategie verantwortlich. Alle quantifizierbaren Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nach sektoreinheitlichen Maßstäben überwacht. Ziel der Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssysteme ist die qualifizierte und zeitnahe Identifizierung aller wesentlichen Risiken. Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden alle Risiken analysiert und durch laufende Soll-Ist-Vergleiche wird die Einhaltung der definierten Risikolimits überprüft. Die Innenrevision prüft die Wirksamkeit von Arbeitsabläufen, Prozessen und internen Kontrollen.

Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden die zur aktiven Risikosteuerung erforderlichen Ergebnis- und Risikoinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagementsystems (Identifikation, Messung, Steuerung) erfolgt in Abstimmung mit den Sektorgremien.

Die Raiffeisenbank ist eine regional tätige Bank, die sich primär auf Finanzdienstleistungen mit Bezug zu bestimmten Regionen in Niederösterreich konzentriert. Die Zusammensetzung des ökonomischen Kapitals stellt eines der Hauptelemente der Risikoüberwachung in der Raiffeisenbank dar.

Dem ökonomischen Kapital (Verlustpotenzial im Extremfall) steht die Deckungsmasse gegenüber, die hauptsächlich das Eigenkapital umfasst und im Verlustfall als primäre Risikodeckungsmasse für die Bedienung von Verpflichtungen gegenüber vorrangigen Gläubigern dient. Die gesamte Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Risikokapitals (das Verhältnis von ökonomischem Kapital zu Deckungsmasse) beträgt zum Jahresultimo rund 54,0%.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung des ökonomischen Kapitals auf die Risikoarten.

Ökonomisches Kapital in TEUR	31.12.2020	Anteil
Kreditrisiko (inkl. Länderrisiko)	15.708	35,42%
Beteiligungsrisiko	8.535	19,25%
Marktrisiko	11.943	26,93%
Operationelles Risiko	1.902	4,29%
Liquiditätsrisiko	0	0,00%
Makroökonomisches Risiko	4.144	9,35%
Sonstiges Risiko	2.112	4,76%
Gesamt	44.343	100,00%

Um die Risiken der Raiffeisenbank zu limitieren, hat das Verlustpotenzial im Going Concern und Gone Concern Szenario der RTFA mit einem ausreichenden Polster an internem Kapital gedeckt zu sein.

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Art. 435 Abs. 2 lit a CRR

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28 Abs. 5 Z 5a BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs. 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder von Vorstand- und Aufsichtsrat haben jedoch im Zuge ihres Fit & Proper Self Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung mit einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Art. 435 Abs. 2 lit b CRR

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäß der EBA-Leitlinie 2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 Abs. 1 CRR verzichtet.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Art. 435 Abs. 2 lit c CRR

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen von Geschäftsleitern zu gewährleisten, sollten Vorstand und Aufsichtsrat in Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl der Geschäftsleiter auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein.

- Vorstand/Aufsichtsrat:
In den Organen sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein.
- Vorstand/Aufsichtsrat/Geschäftsleitung:

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Für Kreditinstitute mit Nominierungsausschuss ist eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht festzulegen, die Funktionäre und Mitglieder der Geschäftsleitung gesamthaft definiert.

Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen

Art. 435 Abs. 2 lit. d CRR

Die Raiffeisenbank hat keinen separaten Risikoausschuss eingesetzt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Art. 435 (2)e CRR

Die Geschäftsleitung wird über die Risikosituation in Form regelmäßiger Berichte (je nach Priorität monatliche sowie vierteljährliche) informiert. Die Risikoentwicklung wird in entsprechenden Gremien, basierend auf genannten Berichten, thematisiert. In besonderen Fällen erfolgt eine ad-hoc-Berichterstattung.

Die Funktion des zentralen und unabhängigen Risikocontrollings gemäß § 39 (5) BWG wird durch Herrn Prok. Werner Math der Abteilung Risikomanagement sowie Herrn Prok. Alexander Köck der Abteilung Gesamtbanksteuerung ausgeübt. Der Inhaber dieser Funktion ist in die internen Komitees zur Behandlung sämtlicher Risikothemen eingebunden. Vorstand und Aufsichtsrat werden in den entsprechenden Gremien durch die Geschäftsleitung informiert.

Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen von der Geschäftsleitung vierteljährlich über die Risikosituation an Hand ausführlicher Risikoberichte informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine ad-hoc-Berichterstattung vorgesehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben festgestellt, dass die Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank im Geschäftsjahr 2020 zu jedem Zeitpunkt gegeben war und keine Risiken bekannt waren oder bekannt sind, die die Risikotragfähigkeit gefährdet haben.

Risikoarten und Methoden des Risikomanagements der niederösterreichischen Raiffeisenbanken

Kreditrisiko

Das schulderspezifische Kreditrisiko ergibt sich aus möglichen Verlusten, die durch die mangelnde Bonität (auch als Default- oder Ausfallrisiko bezeichnet) bzw. durch Bonitätsverschlechterung (auch als Migrationsrisiko bezeichnet) der Geschäftspartner sowie durch nicht werthaltige Sicherheiten (Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken) entstehen. Das Länderrisiko drückt sich aus in der Gefahr, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie in der Gefahr, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge hat. Es beinhaltet die Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Zahlungsbereitschaft des Landes selbst, oder desjenigen Landes, dem der Geschäftspartner/Kontrahent zuzuordnen ist.

Das Fremdwährungskreditrisiko beinhaltet das Risiko durch die Vergabe von Krediten in fremder Währung. Durch die Aufwertung einer Währung gegenüber dem Euro steigt das Kreditobligo eines Fremdwährungskredites umgerechnet in Euro und somit auch bei gleichbleibender Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden das Verlustpotential. Weiters kann das gestiegene Kreditobligo zu einer erhöhten Gefahr eines Ausfalles des Kreditnehmers gegenüber einem Lokalwährungskredit führen. Dies wird im Rahmen der Bonitätsbeurteilung und Kreditentscheidung berücksichtigt.

Methoden des Kreditrisikomanagements

Das Kreditrisiko der Raiffeisenbank wird sowohl auf Einzelkreditbasis der Kunden als auch auf Portfoliobasis beobachtet und analysiert.

Die Raiffeisenbank hat ein umfangreiches Kreditlimitsystem auf Kundenebene im Einsatz, um die nachhaltige Marktpräsenz sicherzustellen. Bei den Einzelengagements wird darauf Bedacht genommen, dass die Bewilligungsgrenzen des Institutes geringer gehalten werden als die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Grenzen. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von der Raiffeisenbank das bundeseinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen. Der Risikogehalt der Engagements wird über ein umfassendes Ratingsystem erfasst, das je nach Anforderung der Kundensegmente verschiedene Modellvarianten aufweist. Für die Risikomessung werden alle Kunden über diese Rating- und Scoringmodelle in jeweils neun lebende Bonitätsklassen eingeteilt. Die Klassifizierung der Ausfälle folgt den Bestimmungen der CRR/CRD IV und teilt diese in drei Ausfallsklassen ein. Neue Ratingsysteme werden mittels statistischer Methoden entwickelt und nach umfangreicher Erstvalidierung eingesetzt. In die Ratingsysteme fließen sowohl quantitative Faktoren aus den Bilanzen als auch qualitative Faktoren (Soft Facts) ein. Ergänzt werden einige Rating/Scoringssysteme durch eine automatisierte Verhaltenskomponente.

Im Rahmen der tourlichen Kreditrisikorunden wird auch regelmäßig die Bildung eventuell notwendiger Risikovorsorgen festgelegt. Direkte Kreditforderungen, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit als uneinbringlich darstellen, werden unter Berücksichtigung der gewidmeten Sicherheiten wertberichtigt bzw. für außerbilanzielle Forderungen Rückstellungen gebildet. In der Raiffeisenbank ist eine Ausfallsdatenbank im Einsatz, die die Möglichkeit schafft, wesentliche Risikoparameter noch besser einzuschätzen und zu analysieren. Spezielle Krisenfälle werden anlassbezogen behandelt und abgewickelt.

Im Rahmen des Kreditrisikocoollings werden regelmäßige Berichte und ad-hoc Analysen erstellt. Die Berichte zeigen das kreditrisikobehaftete Geschäft in verschiedensten Darstellungen. Das Kreditrisikoreporting zeigt neben den Bestandsdaten auch Veränderungen des Portfolios und bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der RTFA die Basis für entsprechende Steuerungsimpulse und Maßnahmen.

Die Risikomessung in der RTFA erfolgt für den Normal-, den Problemfall und den Extremfall und spiegelt das typische Portfolio einer Raiffeisenbank wider. Im Normalfall wird das jährlich erwartete Risiko, im Problemfall ein hohes aber nicht unwahrscheinliches Risikoszenario und im Extremfall ein sehr hohes Risikoszenario dargestellt, mit dem Ziel, analog der Säule 2 aus Basel II die Sicherstellung einer dem Risiko entsprechenden Kapitalausstattung zu gewährleisten.

Der Kreditablauf und die Einbindung der Experten aus zum Kreditrisikomanagement und Marktservice Aktiv umfassen alle notwendigen Formen von Überwachungsmaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in die zu überwachenden Arbeitsabläufe integriert sind. Im Rahmen des Kreditrisikomanagementprozesses sind vor Bewilligung bei risikorelevanten Engagements die Experten zum Kreditrisikomanagement eingebunden und verfügen über ein vom Markt unabhängiges Votum. Neben der Festlegung des internen Ratings im Kreditbewilligungsprozess werden auch die heringenommenen Sicherheiten anhand eines vorgegebenen Sicherheitenbewertungskataloges mit definierten Risikoabschlägen einer Bewertung und Kontrolle unterzogen. Die Sicherheiten werden in einem eigenen Sicherheitenmanagementsystem erfasst und laufend aktualisiert. Die Bewertungsrichtlinien und –prozesse sind in der Raiffeisenbank zentral geregelt. Für hypothekarische Sicherheiten erfolgt die Bewertung mittels Schätzung durch ausgebildete Mitarbeiter bzw. durch die Auswahl von akzeptierten externen Gutachtern. Zur Kreditrisikominderung werden Sicherheiten als ein wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie mit Kunden vereinbart. Zur Reduktion des Risikos werden sowohl Realsicherheiten (Liegenschaften, Barsicherheiten, Wertpapiere usw.) als auch persönliche Sicherheiten in Form von Haftungen vereinbart. Der Sicherheitenwert ist ein wesentlicher Bestandteil der Kreditentscheidung aber auch der laufenden Gestion. Die anerkannten Sicherheiten sind im Sicherheitenkatalog und den dazugehörigen Bewertungsrichtlinien festgelegt.

Ein wesentlicher Teil der Sicherheiten sind Grundpfandrechte. Im Wesentlichen betreffen diese wohnwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Objekte. Diese werden regelmäßig durch ausgebildete Mitarbeiter bzw. durch externe Gutachter geschätzt. Der Hauptanteil der Liegenschaften befindet sich im Kernmarktgebiet

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Preisrisiko aus Wertpapieren sowie dem Credit Spread Risiko. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen.

Bei der Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum wird kein Handelsbuch geführt.

Weiters besteht kein Marktrisiko aus derivativen Produkten, da diese vorwiegend zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Derivative Kundengeschäfte werden zur Gänze durch entsprechende Gegengeschäfte geschlossen. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit hauptsächlich auf das Kursrisiko aus Wertpapieren.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Das Zinsänderungsrisiko beinhaltet die Gefahr, dass der erwartete oder geplante Wert bzw. Ertrag aufgrund einer Marktziinsänderung nicht erreicht wird. Das Zinsänderungsrisiko enthält sowohl einen Einkommenseffekt (Nettozinsertrag) als auch einen Barwerteffekt. Es umfasst alle zinsinduzierten Produkte und Positionen und wird in folgende Subarten untergliedert:

- a) Das Prolongationsrisiko/Zinsneufestsetzungsrisiko (Repricing Risk), das aus den Inkongruenzen in den Zinsbindungsfristen resultiert,
- b) das Zinskurvenrisiko (Yield Curve Risk), das durch Veränderung der Neigung und der Gestalt der Zinsstrukturkurve verursacht wird,
- c) das Basisrisiko (Basis Risk), das sich aufgrund der unvollkommenen Korrelation bei der Anpassung von Aktiv- und Passivzinsen verschiedener Produkte, die ansonsten gleiche Zinsbindungsmerkmale aufweisen, ergibt und
- d) das Optionsrisiko (Optionality Risk), das vor allem aus Optionen (Gamma- bzw. Vegaeffekt), die in zahlreichen Positionen des Bankbuchs (z.B. Kündigungsrechte bei Krediten) enthalten sind, entsteht.

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder unter Berücksichtigung der relevanten Zinsindikatoren. Auf Basis der vorhandenen Gaps wird die Änderung des Barwerts simuliert.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko beschreibt das Risiko der Wertveränderung der Fremdwährungsposition bedingt durch Preisverschiebungen auf den Devisenkassamärkten und wird deshalb auch als Kursänderungsrisiko bezeichnet. Preisänderungen auf den Devisenterminmärkten, welche bei inkongruenten Terminpositionen auch bei geschlossener Devisenposition zu einer Wertminderung führen können (Swapsatzrisiko), werden als Zinsänderungsrisiko gesehen.

Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Als Basis für die Berechnung des Währungsrisikos in der Risikotragfähigkeitsanalyse dient die offene Devisenposition. Diese Basis

wird mit der für den Extrem- als auch Problemfall skalierten Volatilität multipliziert. Für jede Währung wird eine auf einer dreijährigen Kurshistorie auf eine Haltedauer von 250 Tagen skalierte Volatilität ermittelt. Für die Berechnung des diversifizierten Risikos wird dieser Basiswert mit den Korrelationen der Währungen multipliziert.

Preisrisiko

Unter dem Preisrisiko aus Wertpapieren versteht man die Gefahr, dass der Wert eines Portfolios (z.B. Aktien, Renten, Rohstoffe) aufgrund von Kurs- bzw. Zinsänderungen negativ beeinflusst wird. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Kursänderungen, die nicht ausschließlich von der Bonität der jeweiligen Unternehmen abhängen (dieses Risiko wird als Kreditrisiko angesetzt), sondern von diversen technischen oder fundamentalen Gründen, Angeboten und Nachfragen etc., bestimmt werden. Dieses wird quartalsweise in der RTFA mitberücksichtigt.

Spreadrisiko

Spreadrisiko (Credit-Spreadrisiko) ist das Verlustrisiko aufgrund sich ändernder Marktpreise hervorgerufen durch Änderungen von Creditspreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz. Das errechnete Credit Spread-Risiko wird ebenfalls in der quartalsweise erstellten Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann und dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen.

Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko i.e.S.)
- Liquiditätsfristentransformationsrisiko (Liquiditätsrisiko i.w.S.)

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. Unter dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko werden das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden) verstanden. Weiters wird im Rahmen des Liquiditätsrisikos noch das Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen/Strafzuschläge infolge Nichterfüllung von Mindestanforderungen (z.B. Mindestreserve) berücksichtigt. Das Liquiditätskostenrisiko wird in der RTFA auf Basis einer Szenarioanalyse angesetzt.

Methoden des Liquiditätsrisikomanagements

Zur Liquiditätssicherung hat die RLB NÖ-Wien gemeinsam mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und den Raiffeisenbanken in Niederösterreich ein entsprechendes Limitsystem im Einsatz. Als zentrales Steuerungsgremium für die Raiffeisenbankengruppe NÖ-Wien (RBG NÖ-Wien) fungiert das Liquiditätsmanagement-Gremium (LIMA-Gremium). Die RLB NÖ-Wien hat für die Raiffeisenbankengruppe NÖ-Wien (Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, RLB NÖ-Wien und niederösterreichische Raiffeisenbanken) das Liquiditätsmanagement übernommen und erstellt laufend Liquiditätsprofile.

Das Liquiditätsrisiko wird auf Basis einer Szenarioanalyse angesetzt.

Folgende Szenarien sind festgelegt:

- Normalfall
- Rufkrise
- Systemkrise
- kombinierte Krise

Allen Szenarien ist unterstellt, dass von der aktuellen Situation ausgehend kein Neugeschäft durchgeführt wird. Die Szenarien unterscheiden sich jedoch durch unterschiedliche Auswirkung auf die bestehende Kapitalablaufbilanz (ON- und OFF Balance Positionen) in der jeweils angenommenen Stresssituation.

Im Rahmen der Risikobetrachtung werden die bestehenden Liquiditäts-GAPS (Überhänge bei Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen) je definiertem Laufzeitband dem jeweils vorhandenen Liquiditätspuffer, bestehend aus einem Pool an hoch liquiden Assets (tenderfähige Wertpapiere, Credit Claims, usw.), unter Berücksichtigung der definierten Szenarien, gegenübergestellt.

Generell wird starkes Augenmerk auf die Liquiditätssicherung unter Betrachtung eines definierten Überlebenshorizonts („Survival Period“) gelegt. Dieser muss durch den vorhandenen Liquiditätspuffer der Raiffeisenbank gedeckt werden und leitet sich aus dem bestehenden Limitsystem ab. Die Survival Period ist mit drei Monaten festgelegt.

Das Modell der Messmethodik wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

In der RBG NÖ-Wien besteht eine gesetzeskonforme Liquiditätsmanagementvereinbarung sowie ein darauf aufbauendes Liquiditätsrisikomodell. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der EBA-Guidelines (European Banking Authority) bzw. der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV).

Für das Liquiditätsrisiko besteht in der RBG NÖ-Wien ein detailliertes Limitsystem. Dieses unterscheidet gemäß den Vorgaben der EBA drei Liquiditätskennzahlen:

- Operative Liquiditätstransformation
- Strukturelle Liquiditätstransformation
- GAP über Bilanzsumme

Die „Operative Liquiditätstransformation“ (O-LFT) beschreibt die operative Liquidität von 1 bis 18 Monate und wird als Quotient aus Aktiva und Passiva der kumulierten Laufzeitbänder gebildet. In der Position Aktiva werden für die O-LFT Kennziffern auch die Positionen des Off-Balancesheets sowie der Liquiditätspuffer berücksichtigt. Dadurch ist ersichtlich, ob eine Bank ohne Neugeschäft (Roll-over von Refinanzierungen) ihren kurzfristigen Auszahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Das zweite Modell, die „Strukturelle Liquiditätstransformation“ (S-LFT), stellt für alle Teilnehmer der RBG NÖ-Wien die langfristige Liquiditätssituation für Laufzeiten ab 18 Monaten dar. Diese wird als Quotient aus Passiva und Aktiva für Laufzeitbänder von 18 Monaten bis > 15 Jahre auf Einzelbasis und in aggregierter Form dargestellt. In der Position Aktiva werden für die S-LFT Kennziffern auch die Position Off-Balancesheets sowie der Liquiditätspuffer berücksichtigt. Diese Kennzahl zeigt die laufzeitkongruente Refinanzierung der langfristigen Aktiva.

Die dritte Kennzahl für das Monitoring des Liquiditätsrisikos stellt der „GBS-Quotient“, auch „Gap über Bilanzsumme“ dar. Der Quotient des Gaps über die Bilanzsumme wird als Quotient aus Nettopositionen je Laufzeitband und Bilanzvolumen gebildet und zeigt ein eventuell überhöhtes Refinanzierungsrisiko in einem Laufzeitband an.

Li Waiver gem Art 412 CRR

Im Rahmen von Artikel 8 CRR kann die FMA nachgeordnete Institute einer KI-Gruppe und Teilnehmer eines institutsbezogenen Sicherungssystems vollständig von der Anwendung des Teils 6 CRR (Liquidität) ausnehmen und diese wie eine einzige Liquiditätsuntergruppe überwachen, solange sämtliche der in Artikel 8 Abs. 1 CRR genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Per 31.12.2020 tritt der Li-Waiver mittels FMA Bescheid in Kraft. Dadurch entfällt für alle Teilnehmer des L-IPS die Einzelerfüllung und die LCR muss nur mehr auf Li-Waiver-Ebene erfüllt werden. Seit der Übermittlung des FMA-Bescheids am 28.12.2020 erfolgt damit die Steuerung der LCR im Rahmen einer Liquiditätsgruppe, bestehend aus der RLB NÖ-Wien, der Raiffeisen-Holding sowie den niederösterreichischen Raiffeisenbanken. Gemäß der FMA Bewilligung sind die Mitglieder der Liquiditätsgruppe von der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Kennzahl auf Einzelinstitutsebene befreit. Die Kennzahl ist jedoch auf Ebene der Gruppe mit 100% einzuhalten. Die entsprechenden organisatorischen und administrativen Aufgaben zur Steuerung und Meldung der LCR obliegt der RLB NÖ-Wien, die diesbezüglich u.a. dem Risikorate des L-IPS regelmäßig über den Status und die Entwicklung der Kennzahl in der Liquiditätsuntergruppe Bericht erstattet.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Internes Kontrollsystem

In der Raiffeisenbank ist ein IKS im Einsatz. Es existiert eine detaillierte Beschreibung der IKS-Abläufe, anhand derer eine Dokumentation der Kontrollmaßnahmen stattfindet.

Das Interne Kontrollsystem wirkt unterstützend bei:

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Compliance)
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung

Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sowie die Kontrolltätigkeiten sind klar definiert. Die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges Reporting.

Sonstige Risiken / Makroökonomische Risiken

Die Raiffeisenbank berücksichtigt im Rahmen der RTFA sowohl im Problemfall als auch im Extremfall sonstige Risiken als Approximation über einen Aufschlag von 5 Prozent der quantifizierten Risiken.

Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlichen Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszyklus sowie auch etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen und dem Ziel der Bank, auch nach einer solchen Periode ohne massive Eingriffe und Maßnahmen über eine ausreichende Risikodeckungsmasse zu verfügen.

Die Berücksichtigung der Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen (basierend auf dem Kreditportfolio der Bank) erfolgt vierteljährlich im Rahmen der RTFA in der Problemfall- und Extremfallbetrachtung.

Anwendungsbereich

Art. 436 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Eigenmittel

Art. 437 CRR

Zur Offenlegung des Art. 437 CRR wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Überleitung Eigenkapital – Eigenmittel: siehe Anhang 1
- Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: siehe Anhang 2
- Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit: siehe Anhang 3

Eigenmittelanforderungen

Art. 438 CRR

Eine Offenlegung nach Art. 438 a) b) und d) CRR ist nicht erforderlich, da die betreffenden Regelungen nicht anwendbar sind.

Gesamtrisikobetrag (in TEUR)	31.12.2020
Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen Risikoklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen	
Zentralstaaten und Zentralbanken	1.739
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	381
Institute	8.909
Unternehmen	67.418
Mengengeschäft	64.488
Durch Immobilien besichert	47.675
Ausgefallene Positionen	6.748
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	21.737
Gedekte Schuldverschreibungen	308
Risikopositionen gegenüber Instituten u. Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	1.021
Eigenkapital	16.953
Sonstige Posten	3.044
Eigenmittelerfordernis (Standardansatz)	19.234
Marktrisiko	
Risikopositionsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)	1.894
Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung	
Standardansatz für CVA-Risiko	
Gesamtrisikobetrag	21.128

Kontrahentenausfallrisiko

Art. 439 CRR

Das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivat-, und Wertpapierleihgeschäften besteht aus den aktuellen Wiederbeschaffungskosten bei Ausfall der Gegenpartei.

Diese Verträge werden ausschließlich mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien (Kontrahentenrisiko) abgeschlossen. Das Risiko wird im Rahmen der RTFA gemessen und gesteuert.

Kapitalpuffer

Art. 440 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Systemrelevanz

Art. 441 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Kreditrisikoanpassungen

Art. 442 a - b) CRR

Ein Kredit gilt gemäß CRR Art. 178 als Ausfall, wenn eine wesentliche Forderung mehr als 90 Tage überfällig ist bzw. wenn es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird. Die Raiffeisenbank wendet diese Ausfallsdefinition immer auf Schuldnerbene an, auch im Mengengeschäft.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen, wenn bei einem Kunden ein wirtschaftlicher Verlust erwartet wird. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge, der sich auf bilanzielle Forderungen bezieht, wird als eigener Posten auf der Aktivseite nach den Forderungen offen ausgewiesen. Die Risikovorsorge für außerbilanzielle Geschäfte wird als Rückstellung bilanziert.

Weiters wurden auf Basis statistischer Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB pauschale Wertberichtigungen für Forderungen bzw. pauschale Rückstellungen für Eventualforderungen und Kreditrisiken gebildet.

Direktabschreibungen erfolgen bei wesentlichen Forderungen in der Regel nur dann, wenn mit einem Kreditnehmer ein Forderungsverzicht bzw. ein Forderungsverkauf mit Verlust vereinbart wurde bzw. ein unerwarteter Verlust eingetreten ist.

Art. 442 c – h) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c - h CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i CRR

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet.

(in EUR)	Stand 01.01.2020	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2020
Wertberichtigungen	2.876.524,79	684.572,50	1.061.080,64	114.970,31	2.385.046,34
Rückstellungen	9.201,01	0,00	4.000,00	0,00	5.201,01
Gesamt	2.885.725,80	684.572,50	1.065.080,64	114.970,31	2.390.247,35

Zusätzlich zu den vorhandenen Einzelwertberichtigungen bestehen bei der Raiffeisenbank pauschale Vorsorgeinstrumente in Höhe von insgesamt EUR 348.897,31.

Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 22.211,02 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen betragen EUR 36.917,13.

Art. 442 – Ergänzung gem. Offenlegung FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern

Gemäß FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FW-TT) müssen Details zum FW-TT Portfolio offengelegt werden sobald die erwartete Tilgungsträgerlücke 20 % übersteigt. Die Tilgungsträgerkredite der Raiffeisenbank weisen eine Tilgungsträgerlücke von unter 20 % auf. Die Definition Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredit richtet sich nach den Bestimmungen der FMA-Richtlinie.

Die Darstellung bezieht sich auf Forderungen an Kunden, das Volumen entspricht dem gewichteten Risikoexposure.

Unbelastete Vermögenswerte

Art. 443 CRR

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR siehe „unbelastete Vermögenswerte“ in Anhang 4.

Inanspruchnahme von ECAI

Art. 444 a) -b) CRR

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Art. 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 sowie 136 CRR, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 d) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 444 e) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Marktrisiko**Art. 445 CRR**

Offenlegung – siehe Art. 438 CRR.

Operationelles Risiko**Art. 446 CRR**

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR angewandt.

Beteiligungsrisiko**Art. 447 iVm Art. 435 (1)b CRR**

Das Beteiligungsrisiko kann die Raiffeisenbank folgendermaßen treffen:

- Dividendenausfallrisiko
- Teilwertabschreibungsrisiko
- Veräußerungsverlustrisiko
- Risiko aus gesetzlichen Nachschusspflichten
- Risiko aus strategischer (moralischer) Sanierungsverantwortung
- Risiko aus der Reduktion von stillen Reserven

Die Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und an der Raiffeisen-Landesrisikogenossenschaft Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung im Rahmen der Raiffeisen Bankengruppe.

Weiters ist die Raiffeisenbank an folgenden Unternehmen beteiligt: Raiffeisen-Revisionsverband NÖ-Wien eGen, Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, Raiffeisen-Lagerhaus GmbH, Volturmo Holding GmbH.

Beteiligungsstrategie**Art. 447 iVm Art. 435 a, b CRR**

Die Raiffeisenbank sieht sich im Rahmen des Aufbaus der Raiffeisen Bankengruppe als nachhaltiger, strategischer Investor der Sektorbeteiligungen. Sie fühlt sich gemäß dem Genossenschaftsgedanken dabei der Erwirtschaftung eines nachhaltigen Ertrages zum Wohle ihrer Mitglieder verpflichtet.

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Anteile an verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zuzüglich von Wertaufholungen, sofern der Abwertungsgrund weggefallen ist.

Methoden des Beteiligungsrisikomanagements**Art. 447 iVm Art. 435 (1)b, c CRR**

Die Raiffeisenbank hält im Wesentlichen ausschließlich strategische Sektorbeteiligungen. Die Geschäftsleitung der Raiffeisenbank wird anlässlich der Organsitzungen der Beteiligungsunternehmen über die finanzielle Entwicklung der betreffenden Tochterunternehmen informiert. Bei wichtigen ad-hoc-Anlässen erfolgt neben der tourlichen Berichterstattung zusätzlich eine zeitnahe Information der verantwortlichen Gremien.

Vierteljährlich finden die auf Basis von Expertenschätzungen – im Problemfall (95%) und Extremfall (99,9%) – ermittelten Risikopotenziale sowie die Risikodeckungsmassen aus Beteiligungsunternehmen Eingang in die periodisch auf Gesamtbankenebene durchgeführte Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA).

Die jährlich für wesentliche Beteiligungen durchgeführte, und von externen Gutachtern evaluierte Unternehmensbewertung ist dafür ein wesentlicher Inputfaktor und kann somit als weiteres Instrument des Risikomanagements angesehen werden.

Art. 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Art. 448 a) CRR

Offenlegung - siehe Art. 435 CRR.

Art. 448 b) CRR

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grund des geringen Volumens dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Risiko aus Verbriefungspositionen**Art. 449 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Vergütungspolitik**Art. 450 CRR**

Die Raiffeisenbank hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätzen festgelegt. Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik wurden neben den jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen, EBA Standards und nationalen Bestimmungen die entsprechenden Rundschreiben der FMA zugrunde gelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung unter Einbindung des Vorstandes (Leitungsausschuss) und Aufsichtsrates, bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand (Leitungsausschuss) und Aufsichtsrat.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch – abhängig von der Funktion – einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- kollektivvertragliches Gehaltsschema
- starre/valorisierbare/aufzehrbare Zulagen
- Überstundenpauschalen/All In Vereinbarungen
- Erfolgsprämien bei Erreichen vereinbarter Ziele
- Leistungsunabhängige Prämien (z.B. Jubiläen, besondere Anlässe)

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Bei unserem Kreditinstitut wird keine variable Vergütung mit Ausnahme allfälliger Abfertigungs-/Abfindungszahlungen gewährt. Die Vergütung besteht sowohl für die speziellen Mitarbeiterkategorien als auch für alle anderen Mitarbeiter nur in fixen Entgeltbestandteilen und gelangt 14 x pro Jahr zur Auszahlung. Die Zurückbehaltung allfälliger Abfertigungszahlungen über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu § 39b BWG) ist neutralisiert.

Die Angabe quantitativer Informationen pro Geschäftsbereich und Mitarbeiterkategorie entfällt, weil pro Geschäftsbereich und Mitarbeiterkategorie, nicht mehr als 2 Personen unter die Offenlegung fallen würden.

Verschuldung**Art. 451 CRR**

Zur Offenlegung der nach Art. 451 CRR geforderten Angaben siehe „Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang 5.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken**Art. 452 CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**Art. 453 a) CRR**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten**Art. 453 b) CRR**

In der Raiffeisenbank gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer Null als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der

Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Arten von Sicherheiten

Art. 453 c CRR

Die Raiffeisenbank hält vor allem folgende Arten von Sicherheiten:

- Sicherstellungen an unbeweglichen Gütern wie Immobilien (grundbücherliche Sicherstellungen an Liegenschaften und Gebäuden),
- Sicherstellungen an beweglichen Gütern wie Wertpapieren, Finanzprodukten, Versicherungen sowie sonstigen Rechten und Forderungen,
- Haftungen, Bürgschaften und Garantien.

Arten von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten

Art. 453 d CRR

Die Raiffeisenbank nimmt neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen nur Garantiegeber mit entsprechender Bonität an.

Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderungen

Art. 453 e-g CRR

Unter Risikokonzentrationen werden in erster Linie die durch kreditrisikomindernde Techniken ausgelösten Risikogleichläufe verstanden. Es kann sich dabei um Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten aber auch um Konzentrationen in Regionen handeln.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Gruppen verbundener Kunden (Kundengruppen, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen) sind entsprechende Pouvoirgrenzen und Limitsysteme im Einsatz. Durch Branchenanalysen werden auch Konzentrationen auf dieser Ebene im Sinne der Risikofrüherkennung gemanagt.

Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken

Art. 454 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Interne Modelle für Marktrisiko

Art. 455 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen

Gemäß EBA/GL/2018/10 vom 17.12.2018 sind zusätzlich folgende Informationen offenzulegen:

Die Bruttobuchwerte der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

Die Bruttobuchwerte der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

Die Bruttobuchwerte der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken, kumulierten Teilabschreibungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

Informationen über die Instrumente, die im Austausch für die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten annulliert wurden, und über den Wert der mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten.

Die Raiffeisenbank verfügt über keine Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden.

Die Anhänge zur Offenlegung gemäß Artikel 431 – 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen laut EBA/GL/2018/10 2020 sind im separaten pdf-Dokument ersichtlich!